



Auszug „SES-Richtlinie BMA“

Gewährleistung der Betriebsbereitschaft



Verband
Schweizerischer Errichter
von Sicherheitsanlagen

Association
Suisse de Constructeurs
de Systèmes de Sécurité

Associazione
Svizzera dei Costruttori
di Sistemi di Sicurezza

www.sicher-ses.ch

12 Gewährleistung der Betriebsbereitschaft

12.1 Allgemeines

- 1 Der Geltungsbereich dieses Kapitels gilt für neu errichtete und bestehende Anlagen.
- 1 Der Anlageeigentümer oder -betreiber stellt die Funktionstüchtigkeit und die vorgeschriebene Wirksamkeit der Brandmeldeanlage jederzeit durch Instandhaltung sicher.
- 2 Falls die Betriebsbereitschaft der Brandmeldeanlage nicht mehr gegeben ist und dies durch die Fachfirma festgestellt wird, muss die Fachfirma den Betreiber über den Zustand schriftlich informieren.
- 3 Brandmeldeanlagen sind veränderten betrieblichen Gegebenheiten wie Nutzungsänderungen und baulichen Veränderungen laufend anzupassen.
- 4 Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Brandmeldeanlagen sind durch eine VKF- anerkannte Errichterfirma durchzuführen, die die VKF-Anerkennung für das jeweilige System erworben hat.
- 5 Der Anlageeigentümer oder -betreiber ist verpflichtet, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten vertraglich zu regeln.
- 6 Die Brandmeldefirma muss den Anlagebetreiber über die Eigenschaften und Bedienung der Brandmeldeanlage gründlich instruieren. Der Anlagebetreiber hat seinerseits sein Personal periodisch über Bedienung, Eigenschaften, Verhalten im Brandfall sowie Vermeidung von Missbrauch und Unfug zu informieren.



12.2 Funktions- und Sichtkontrollen

1 Funktions- und Sichtkontrollen dienen der Überprüfung der Betriebsbereitschaft der Brandmeldeanlage.

2 Regelmässige Funktions- und Sichtkontrollen sind durch die Errichterfirma oder einer durch die Hersteller- oder Errichterfirma instruierte Person vor Ort durchzuführen. Sichtkontrollen sind vorzugsweise durch den Betreiber durchzuführen. Umfang und Zeitabstand richten sich nach der Tabelle 10. Kürzere Intervalle richten sich nach den Weisungen der Herstellerfirma entsprechend dem installierten System resp. richten sich nach den Umgebungseinflüssen.

3 Tätigkeiten und Intervalle der Funktions- und Sichtkontrollen

Geräte / Funktionen	Intervall		Inhalt der Kontrolle
	½ Jährlich	Alle zwei Jahre	
Alarmübertragung zur öff. Feuermeldestelle ohne selbsttätig überwachte Übertragungsstrecke	X		Auslösungen eines Melders. Alle Kriterien überprüfen, ob Alarmierung erfolgt
Störungsmeldung zur ständig besetzten Stelle ohne selbsttätig überwachte Übertragungsstrecke	X		Störung simulieren und überprüfen ob Störungsmeldung erfolgt
Brandmelder (eigenüberwacht)		X	Sichtkontrolle durchführen (Automatische Melder überprüfen auf feste Installation, Abstände zu Einbauten, Raucheintritt am Melder frei)
Brandmelder (ohne Eigenüberwachung)		X	Alle Melder Testauslösung (Revisionsalarm)

Tabelle 10 Funktions- und Sichtkontrollen



12.3 Wartung

12.3.1 Wartungsarbeiten

1 Der Zeitabstand der regelmässigen Wartungsarbeiten ist sowie an die Umgebungseinflüsse als auch an die Eigenheiten des Brandmeldesystems anzupassen und wird von der Herstellerfirma bestimmt. Die Wartung ist mindestens einmal jährlich vor Ort durchzuführen.

2 Anlässlich der Wartung ist eine umfassende Kontrolle der Brandmeldeanlage durchzuführen. Die Funktionsbedingungen der Anlage sind zu kontrollieren, soweit diese nicht durch eine genügende, selbsttätige Überwachung gewährleistet sind. Gegebenenfalls müssen deren charakteristische Schwellenwerte neu eingestellt werden.

3 Bei der Wartung sind mindestens folgende Tätigkeiten jährlich durchzuführen;

Tätigkeit		Bemerkung
Allgemeine Tätigkeiten		
Der Betreiber ist vorgängig über die Arbeiten zu informieren.		Falls Abschaltungen der Anlage oder Teilen davon erfolgen und dadurch Kompensationsmassnahmen einzuleiten sind muss dies mindestens 3 Tage im Voraus schriftlich avisiert werden.
Alarm und Störungsempfangsstellen informieren über die Wartungsarbeiten.		Ausführung durch den Errichter in Abstimmung mit dem Betreiber, da die Kompensationsmassnahmen vorgängig sichergestellt sein müssen.
Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz (Feuerwehrpläne) überprüfen und vor Ort von Hand oder elektronisch anpassen sowie Aktualisierung der Originalpläne veranlassen, welche nach der Anpassung wieder vor Ort abgelegt werden müssen.		Mit dem Betreiber klären, ob Bauliche- oder Nutzungs-Änderungen vorgenommen wurden.
Anlagendokumentation überprüfen / wenn möglich vor Ort aktualisieren, ansonsten Aktualisierung veranlassen.		
Journal überprüfen / nachführen		
Zuständigkeit der für die BMA verantwortliche Personen des Betreibers überprüfen und ggf. in den Unterlagen nachführen sowie durch den Betreiber der ständig besetzten Stelle (Störungsempfangsstelle) melden lassen.		Die Fachfirma hat keine Kompetenz / Möglichkeit bei der Störungsempfangsstelle den Namen der zuständigen Person zu ändern.



Tätigkeit		Bemerkung
Falls vom Betreiber benötigt, Instruktion für die Bedienung der BMA durchführen.		
Überprüfen des Überwachungsumfangs soweit bei der Kontrolle der Peripherie möglich. Nachfrage beim Betreiber über Nutzungsänderungen.		Der Betreiber ist in der Verantwortung bei Nutzungsänderungen den Überwachungsumfang zu überprüfen und anzupassen.
Zentralen		
Softwarestand der Stationen und Geräte gegebenenfalls anpassen		
Ereignisspeicher auf Unregelmässigkeiten prüfen		
Funktion der Betriebs-, Störungs- und Ausschaltungsanzeigen sowie des internen Summers.		
Spannungsmessungen an den Zentralen im Normal- und Notstrombetrieb durchführen.		
Akku ggf. Belastungstest durchführen, Einbau und Dichtigkeit überprüfen, Einsatzdauer überprüfen und gegebenenfalls Akku tauschen		
Kontrolle der Zentrale auf allgemeinen Zustand wie Gehäuse, Akku usw. überprüfen.		
Kabelanschlüsse auf festen Anschluss überprüfen		
Meldelinien / Peripherie		
Ein Melder pro Meldelinie (Ring) auslösen (auf Test) Kontrolle der Auslösung.		
Alle Handfeuermelder auslösen (auf Test). Kontrolle der Auslösung.		
Falls vorhanden Sonderbrandmelder prüfen und gegebenenfalls reinigen.		
Alarm- und Störungsorganisation		
Verzögerungszeiten der An- und Abwesenheitsschaltung durch Auslösen von Meldern überprüfen.		



Tätigkeit		Bemerkung
Alarmübertragung zur öffentlichen Feuermelde- stelle testen		
Ausschalt- und Störungsübertragung zur stän- dig besetzten Stelle testen		
Im Notstrombetrieb alle Alarmgeräte prüfen:		
Softwarestand der Übertragungseinheit gege- benenfalls updaten und die notwendigen Tests durchführen		
Brandfallsteuerungen		
Funktion der Brandfallsteuerungen bis zur Schnittstelle (z.B. Relaiskontakt / Anschluss- klemme) der Brandmeldeanlage nach der vor- gegebenen Brandfallsteuerungsmatrix überprü- fen		(nur alle zwei Jahre) Funktion überprüfen Empfehlung: optional bis zum ange- steuerten Element testen (Mehrauf- wand)
Löschansteuerung		
Löschansteuerung und gegebenenfalls Stö- rungsmeldungen der Löschanlage überprüfen		Nur Auslösung ohne Flutung Die Störungsmeldung der Löschanlage ist in der Regel bei der Wartung der Löschanlage beinhaltet.

Tabelle 11 Wartungsarbeiten



12.3.2 Revision von Brandmeldern

1 Rauchmelder sind in regelmässigen Zeitabständen durch Neumelder zu ersetzen oder einer Werkrevision zu unterziehen. Sie umfasst eine sorgfältige Reinigung der Messkammer und das Wiederherstellen der ursprünglichen Ansprechschwelle. Das Intervall ist von der Überwachung der Funktionstüchtigkeit des jeweiligen Rauchmelders sowie den Umgebungseinflüssen abhängig.

2 Die Maximale Betriebsdauer von Rauchmeldern bis zur nächsten Werkrevision oder deren Austausch ist in Tab. 12 festgelegt. Kürzere Intervalle richten sich nach den Weisungen der Herstellerfirma entsprechend dem installierten System resp. nach den Umgebungseinflüssen.

Rauchmelder Typ	6 Jahre	8 Jahre	Bemerkung
Punktmelder ohne Eigenüberwachung	X		
Punktmelder eigenüberwacht		X	Gilt auch für Funkrauchmelder
Ansaugrauchmelder (Detektionsmodul oder -Element)		X	Gilt wenn sie anstelle von Punktmeldern eingesetzt werden
Wärmemelder			Optional, bei grosser Verschmutzung

Tabelle 12 Zeitabstände der Revision von Brandmeldern

12.4 Instandsetzung

1 Für die rasche und sachgemässe Behebung von Störungen und Defekten, muss die Brandmeldefirma eine leistungsfähige und zuverlässige Instandhaltungsorganisation betreiben, die über die notwendigen Einrichtungen und Ersatzteile verfügt. Die Behebung von Störungen an Anlagen muss spätestens innerhalb von 24 Stunden in Angriff genommen werden.

12.5 Fernzugriff

12.5.1 Allgemeines

1 Damit ein Fernzugriff auf die Brandmeldeanlage erfolgen kann, ist eine vertragliche Regelung zwischen Betreiber und Errichterfirma nötig. Auf die Gefahren der Bedienung aus der Ferne, sowie über den möglichen Zugriff von Dritten (Hacker), ist der Kunde zu informieren. Durch den Fernzugriff darf die Betriebsbereitschaft der Brandmeldeanlage nicht beeinträchtigt werden.



12.5.2 Fernabfrage

- 1 Die Fernabfrage dient nur zur Abfrage von Informationen wie z.B. von System- und Betriebszuständen, Ereignisspeicher usw.
- 2 Der Zugriff kann einmalig, spontan, regelmässig oder dauernd vorhanden sein.

12.5.3 Fernsteuerung

- 1 Mit der Fernsteuerung kann die Brandmeldezentrale bedient werden.
- 2 Die Verantwortung für die Betriebsbereitschaft der Brandmeldeanlage liegt beim Betreiber.
- 3 Für die Fernsteuerung durch die Errichterfirma oder den Betreiber z.B. via Fremdschnittstellen wie Leitsysteme oder direkt mit einem Smartphone, PC, Tablet usw. muss vor Ort der Betreiber selber oder eine von ihm beauftragte, instruierte Person anwesend sein, die den Zugriff frei gibt. Diese kontrolliert die Betriebsbereitschaft während und nach Abschluss der Arbeiten und stellt eventuelle Kompensationsmassnahmen sicher.
- 4 Nach Abschluss der Arbeiten (siehe VKF-Richtlinie Brandmeldeanlagen Dokumentation) muss der Eintrag im Kontrollbuch vorgenommen werden.
- 5 Fernzugriffe müssen in der Brandmeldezentrale selbsttätig mit Datum und Uhrzeit dokumentiert sein. Es muss auf einfache Weise unterschieden werden können, ob die Änderung aus der Ferne oder vor Ort erfolgt ist.

12.6 Modernisierung / Ersatz der BMA

- 1 Bei der Modernisierung der Brandmeldeanlage ist der Überwachungsumfang dem aktuellen Stand der Technik anzupassen.
- 2 Es muss gemäss VKF Richtlinie Brandmeldeanlagen eine Beurteilung durchgeführt werden (VKF-Formular „Vorabklärung Beurteilung Brandmeldeanlagen“ verwenden).

20 Gültigkeit

- 1 Dieser Auszug gilt mit der SES-Richtlinie BMA ab 01.01 2015